



Prüfungsordnung
für das Studium
in der Künstlerischen Meisterklasse (Meisterschülerstudium)

Vom 27.05.2013

Aufgrund von § 42 Absatz 5, § 34, § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) geändert worden ist, erlässt der Senat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden durch Beschluss vom 21.05.2013 mit Genehmigung des Rektorats vom 21.05.2013 die folgende Prüfungsordnung.

Zusatz: Soweit in dieser Ordnung eine männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese gleichermaßen für das weibliche Geschlecht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalt der Prüfungen zum Abschluss des Studiums in der Künstlerischen Meisterklasse (Meisterschülerprüfung) an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

§ 2 Zweck der Meisterschülerprüfung

Mit der Künstlerischen Meisterschülerprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die gemäß dem individuellen Studienprogramm zu erwerbenden Fähigkeiten und Kenntnisse nachweisen kann.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang

Die Regelstudienzeit einschließlich des Prüfungszeitraumes beträgt vier Semester.

§ 4 Umfang und Art der Meisterschülerprüfung

(1) Die Meisterschülerprüfung besteht aus künstlerisch-praktischen und schriftlichen Prüfungsleistungen. Die Anforderungen im Einzelnen werden durch das von der Meisterklassenkommission bestätigte individuelle Studienprogramm festgelegt.

(2) Die Meisterschülerprüfung wird studienbegleitend abgelegt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, dem Prorektor für Studium und Lehre als stellvertretendem Vorsitzenden, den Studiengangsleitern, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Rektor der Palucca Hochschule für Tanz Dresden auf Vorschlag des Senats bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschülerprüfung. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er gibt

Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung sowie des Studienplanes.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Meisterschülerprüfung beizuwohnen; ausgenommen ist das studentische Mitglied, wenn es sich am selben Tage derselben Prüfung zu unterziehen hat.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Nach Anhörung des Mentors bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Abnahme einer Prüfungsleistung eines Studierenden eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüfern. Zu der Prüfungskommission gehört auch der betreuende Mentor, soweit dieser nicht bereits Mitglied der Prüfungskommission ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Zu Prüfern dürfen nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Für Prüfungsleistungen, durch die die Gegenstände verschiedener Lehrveranstaltungen geprüft werden, dürfen auch Prüfer bestellt werden, die die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsgegenstandes besitzen. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Bis zu zwei Mitglieder der Prüfungskommission können, soweit sie die Voraussetzungen als Prüfer erfüllen, auch von außerhalb der Hochschule kommen.

(4) Für die Prüfer gilt § 5 Absatz 5 entsprechend.

§ 7 Fristen

(1) Das individuelle Studienprogramm bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungsleistungen unter Angabe eines Monats in der Vorlesungszeit. Die Zeitpunkte sind darin so festzusetzen, dass die Meisterschülerprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

(2) Wird die Meisterschülerprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, so gilt es als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Meisterschülerprüfung kann nur einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden; die Zulassung

zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Inanspruchnahme des Mutterschafturlaubs und der Elternzeit regelt sich nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG).

§ 8

Bekanntmachung der Prüfungstermine und der Namen der Prüfer

Die Studierenden sollen spätestens zwei Wochen vor Abnahme der Prüfungen über Tag, Beginn, Dauer, Ort der Prüfung und über die Namen der Prüfer durch Aushang informiert werden.

§ 9

Meldung und Zulassung zur Meisterschülerprüfung

Mit der Bestätigung des individuellen Studienprogrammes samt den dort genannten Zeitpunkten für die jeweiligen Prüfungsleistungen durch die Meisterklassenkommission ist der Studierende zu den Prüfungen zugelassen.

§ 10

Sprache

Prüfungsleistungen werden auf Deutsch erbracht. Der Prüfungsausschuss kann nach einem Gespräch mit den Prüfern auf Antrag der Studierenden Prüfungsleistungen in englischer Sprache zulassen, wenn gewährleistet ist, dass die Prüfer über die nötigen Sprachkenntnisse verfügen. Die Studierenden haben darauf keinen Anspruch.

§ 11

Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Die künstlerisch-praktischen Prüfungen sind öffentlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12

Prüfungsprotokoll

Über Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Prüfern unterzeichnet und den Prüfungsakten der Studierenden beigefügt wird. Es muss neben dem Namen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der Prüfungsleistung
- Tag und Ort der Prüfungsleistung
- Namen der Prüfer und Beisitzer

- Dauer und Inhalt der Prüfungsleistung
- Bewertung der Prüfungsleistung sowie
- ggf. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

§ 13

Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

„bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Prüfungskommission hat sich auf eine Note zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen aller Prüfer.

(4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Errechnet sich eine Note aus dem gewichteten Durchschnitt einzelner Prüfungsleistungen, so lautet die Note:

Prädikat	Durchschnittsnote
sehr gut	bis einschließlich 1,3
gut	1,4 bis einschließlich 2,3
befriedigend	2,4 bis einschließlich 3,3
ausreichend	3,4 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	ab 4,1

(6) Werden Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenprüfung erbracht, so ist sicherzustellen, dass jeder individuelle Beitrag so voneinander abgrenzbar ist, dass er bewert- und benotbar ist.

(7) Die Gesamtnote der Meisterschülerprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der zu erbringenden Prüfungsleistungen.

§ 14

Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse und Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen

Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sind den Studierenden innerhalb von vier Wochen in der Vorlesungszeit nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung schriftlich bekannt zu geben.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen, Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

- (1) Die Meisterschülerprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (3) Der Unterrichtsanspruch erlischt durch Bestehen der entsprechenden Prüfungsleistung.
- (4) Über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung entscheiden die jeweiligen Prüfer.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt haben oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis ursächlichen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet werden. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Studierende können innerhalb eines Monats gegen die Entscheidung nach Absatz 3 beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen.

Die Entscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen und den Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, dann kann sie nur innerhalb des auf die Prüfung folgenden Semesters einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.
- (2) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren einzelnen Prüfungsteilleistungen, so können nur die Prüfungsteilleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet wurden.
- (3) Haben Studierende für eine Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ (Note 5) erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die jeweilige Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (4) Eine endgültig nicht bestandene Meisterschülerprüfung zieht die Exmatrikulation nach sich.
- (5) Haben Studierende die Meisterschülerprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Meisterschülerprüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Nachteilsausgleich

Behinderten oder chronisch kranken Menschen, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Erbringung einer Prüfungsleistung erschwert, ist ein Nachteilsausgleich, z. B. durch angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind beim Prüfungsausschuss mindestens vier Wochen vor der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. Die Gründe, für den Nachteilsausgleich sind glaubhaft zu machen.

§ 19 Urkunde

- (1) Über die bestandene Meisterschülerprüfung erhält der Student eine Urkunde, in welcher der Studiengang und das Gesamtergebnis aufgeführt sind.

Die Urkunde wird vom Rektor und vom jeweiligen Mentor unterzeichnet und mit dem Siegel der Palucca Hochschule für Tanz Dresden versehen. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung oder einer Meisterschülerprüfung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel genutzt und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen oder die Meisterschülerprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfungsleistung oder der Meisterschülerprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung oder der Meisterschülerprüfung behoben. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Prüfungsleistung oder die Meisterschülerprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Urkunde über die Meisterschülerprüfung ist einzuziehen, wenn eine Prüfungsleistung oder die Meisterschülerprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Entscheidungen, die aufgrund dieser Prüfungsordnung ergehen, sind den Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers oder mehrerer Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer oder diesen Prüfern zur nochmaligen Bewertung oder Benotung zu. Ändert der Prüfer oder ändern die Prüfer die Entscheidung antragsgemäß, so

hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid.

- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.
- (4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 immatrikuliert werden. Sie ersetzt die Prüfungsordnung vom 28.05.2001.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 21.05.2013 und der Genehmigung des Rektorats vom 21.05.2013.

Dresden, den 27.05.2013

Prof. Jason Beechey
Rektor